

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

FORSCHUNG UND TIERVERSUCHE IN DER SCHWEIZ: GESETZLICHER RAHMEN

In der Schweiz ist der Bereich der Tierforschung durch eine der strengsten Gesetzgebungen der Welt, die eine ethisch verantwortungsvolle Forschung fördert, streng geregelt. Laut dem Ranking des *Animal Protection Index (API)*¹ ist die Schweiz zusammen mit Österreich, Dänemark, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich das Land mit der strengsten Tierschutzpolitik und -gesetzgebung. Das Schweizer Tierschutzgesetz zielt darauf ab,² «das Wohlergehen und die Würde des Tieres» zu schützen. Es ist die einzige Gesetzgebung, die das Konzept der Tierwürde anerkennt.

Regelmässige Aktualisierungen der Verordnungen und Richtlinien zur Forschung mit Tieren stellen sicher, dass der rechtliche Rahmen mit dem technologischen Fortschritt und den ethischen Anliegen der Schweizer Bevölkerung im Einklang steht.

Wesentliche kantonale und eidgenössische rechtliche Aspekte

- Jeder Versuch, an dem Tiere beteiligt sind, muss von den kantonalen Veterinärbehörden genehmigt werden, die sich auf die Empfehlungen der unabhängigen kantonalen Kommissionen für Tierversuche berufen, um zu entscheiden, ob sie die Genehmigung, oft mit Auflagen, erteilen oder nicht.
- Die unabhängigen kantonalen Kommissionen setzen sich in der Regel aus Tierärzt*innen, Wissenschaftler*innen, Vertretenden des Tierschutzes, Spezialist*innen für Alternativmethoden und Ethiker*innen zusammen. Die Zusammensetzung kann von einem Kanton zum anderen variieren.
- Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat die Oberaufsicht über Tierversuche. Es kann zusätzliche Fragen stellen, Auflagen erteilen oder gegen einen kantonalen Entscheid Rekurs einlegen. Ein Versuch darf erst 30 Tage nach Erteilung der kantonalen Bewilligung beginnen, Zeitspanne (Einsprachefrist), innerhalb derer das BLV sein Recht auf Rekurs ausüben kann.³
- Das Schweizer Tierschutzgesetz verlangt, dass die Beeinträchtigung durch Versuche so gering wie möglich gehalten werden muss, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Methoden, die mögliche Schmerzen, Leiden und Ängste lindern oder minimieren und das Wohlbefinden der Tiere steigern.

¹ <https://api.worldanimalprotection.org/>

² <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz.html>

³ <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierversuche/antrag-bewilligung-tv.html>

- Seit März 2018 müssen alle Institute oder Laboratorien, die Tierversuche durchführen oder Labortiere beherbergen, zusätzlich zu einer*m Bereichsleiter*in und einer*m Versuchsleiter*in sowie deren/dessen Stellvertretung, eine*n Tierschutzbeauftragte*n (TSchB) und deren/dessen Stellvertretung benennen.
 - *Bereichsleiter*innen* stellen die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung und der erteilten Autorisierung sicher, berichten über die Anzahl der in Versuchen verwendeten Tiere und fördern die Aus- und Weiterbildung ihres Personals.
 - *Versuchsleiter*innen* sind für die Planung und ordnungsgemässe Durchführung von Tierversuchen unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher und tierschutzrechtlichen Aspekten verantwortlich. Um als Versuchsleiter*in tätig sein zu können, müssen eine spezielle Ausbildung absolviert und weitere Voraussetzungen erfüllt sein.
 - Tierschutzbeauftragte (TSchB) unterstützen die Forschenden bei der Anwendung der gesetzlichen Anforderungen, einschliesslich des 3R-Prinzips, in ihren Forschungsprotokollen, prüfen alle Tierversuchsanträge, bevor sie bei der kantonalen Behörde eingereicht werden, bieten Aus- und Weiterbildungen an und prüfen, ob die Tierhaltungen und die Versuche den Vorschriften entsprechen. TSchB sind entweder Veterinärärzt*innen oder Biolog*innen, die über Fachwissen im Bereich Labortierkunde und Tierschutz verfügen.

Kontrollmassnahmen

Der gesetzliche Rahmen umfasst Kontrollmassnahmen:

- Jedes Forschungsprojekt wird von der verantwortlichen kantonalen Behörde und, mit Ausnahme derjenigen mit Schweregrad 0, einer unabhängigen kantonalen Kommission für Tierversuche geprüft.
- Die Bundesbehörden prüfen die Gesuche auch stichprobenmässig und können während der Einsprachefrist zusätzliche Fragen stellen oder Auflagen verfügen.
- Ein Versuch mit Tieren wird nur dann genehmigt, wenn es keine alternativen Methoden gibt, um das angestrebte Forschungsziel zu erreichen.
- Jeder Antrag für einen Tierversuch unterliegt einer Interessenabwägung zwischen den von den Tieren zu erleidenden Belastungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn oder Nutzen für die Gesellschaft oder die Umwelt.
- Die zuständigen kantonalen Behörden sowie die unabhängigen kantonalen Kommissionen für Tierversuche können unangemeldete Kontrollen von Tierhaltungen, Laboratorien und laufenden Versuchen durchführen.
- Verstösse gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes können zu einem Verbot der Haltung, Zucht oder des Umgangs mit Tieren führen.

Ethische Grundsätze

- Die Kommission für Tierversuchsethik der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften entwickelte Grundsätze und Richtlinien «Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche» und

einen Leitfaden «Güterabwägung bei Tierversuchsanträgen – Wegleitung für Antragsteller».

<https://www.samw.ch/de/Portraet/Kommissionen/Kommission-fuer-Tierversuchsethik.html>

- Die Arbeitsgruppe «Würde des Tieres» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat ein Musterverfahren erarbeitet, um eine korrekte und einheitliche Güterabwägung zu gewährleisten.

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/wuerde-des-tieres.html>

Gesetz und Verordnungen

- Tierschutzgesetz (TSchG; 455)
 - Schützt die Würde des Tieres und sichert den Tierschutz;
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de>
- Tierschutzverordnung (TSchV; 455.1)
 - Definiert Regeln für den Umgang, die Nutzung und die Haltung von Tieren sowie die Art und Weise, wie Eingriffe an ihnen vorgenommen werden (z. B. erlaubte und verbotene Verfahren, Schmerzausschaltung, Mindestmasse und Anforderungen an die Infrastruktur in Tierhaltungen).
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de>
- Tierversuchsverordnung (455.163)
 - Definiert Vorschriften für die Zucht von Labortieren, genetisch modifizierte Tiere, Meldungen über die Zucht von Labortieren und Tierversuchen.
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/207/de>
- Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV; 455.109.1)
 - Definiert, welche Ausbildung für Personen, die mit Tieren arbeiten, erforderlich ist.
 - Definiert Inhalte und Mindestdauer von Ausbildungen.
 - Definiert die erforderliche Weiterbildung für Personen, die mit Tieren arbeiten.
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/609/de>
- Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V; 455.61)
 - Definiert den Betrieb des elektronischen Informationssystems zur Verwaltung von Tierversuchen (inkl. Berichten, Nachweis von Aus- und Weiterbildungen).
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/563/de>
- Einschliessungsverordnung (ESV 814.912).
 - Regelt «den Umgang mit Organismen, insbesondere mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen, in geschlossenen Systemen».
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/329/de>